

# Allgemeine Einkaufs- u. Auftragsbedingungen Nr. 01/2014 der GenSys GmbH (nachstehend GenSys genannt)

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher, mit unseren Lieferanten – nachstehend Lieferant genannt – geschlossenen Verträge, und zwar auch bei laufenden oder zukünftigen Geschäften.

1.2 Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten sowie Nebenabreden, bedürfen in jedem Einzelfall unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

1.3 Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 1 HGB

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote sind für uns unentgeltlich einzureichen. Der Lieferant hat sich bei seinen Angeboten bezüglich Mengen, Beschaffenheit und Ausführung an unsere Anfrage/Ausschreibung zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der Lieferant ist an sein Angebot 2 Monate gebunden.

2.2 Unsere Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben oder schriftlich bestätigt worden.

2.3 Maschinell erstellte Bestellungen sind bei entsprechendem Vermerk auf dem Bestellformular ohne eigenhändige Unterschrift wirksam. (Fern)mündliche Vereinbarungen bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung durch GenSys.

2.4 Jede Bestellung ist vom Lieferant unter Angabe des verbindlichen Liefertermins, des Preises, der Rabatte sowie unserer Auftragsnummer innerhalb von 5 Kalendertagen, vom Bestelltage gerechnet, schriftlich zu bestätigen. Durch die Auftragsbestätigung werden der Bestellung beigefügte Zeichnungen und sonstige Unterlagen Bestandteil des Vertrages. Unsere Bestellnummer mit Datum und Artikelnummer ist im gesamten Schriftwechsel, in allen Rechnungen und in allen Versandpapieren anzugeben.

2.5 Soweit mit dem Lieferanten eine schriftliche Rahmenvereinbarung hinsichtlich bestimmter Produkte besteht, verzichten wir bei der Bestellung bzw. Abruf dieser Produkte auf eine Auftragsbestätigung. Einzelbestellungen innerhalb der Rahmenvereinbarung werden wirksam, wenn der Lieferant ihnen nicht binnen 5 Arbeitstagen nach Zugang widerspricht. Eine Auftragsbestätigung unter Abweichung von der Bestellung wird nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Abrufe gemäß vereinbarter Lieferplaneinteilung bedürfen keiner Bestätigung.

## 3. Preise

3.1 Die Preise sind Festpreise ausschließlich Mehrwertsteuer.

3.2 Sie schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten übertragenen Lieferungen und Leistungen ein und verstehen sich frei der von uns angegebenen Empfangsstelle.

3.3 Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von GenSys.

3.4 Der Zahlungsausgleich erfolgt nach unserer Wahl vom Beginn der Zahlungsfrist, beginnend mit dem Werttag, der dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung oder der Übernahme der Ware bzw. Leistung folgt – je nachdem, welches Datum das spätere ist, an gerechnet nach 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder nach 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder nach 90 Tagen ohne Abzug. Sogenannte „prompt“ oder „sofort“ zahlbare Rechnungen werden generell nach 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto bezahlt.

## 4. Termine und Fristen

4.1 Der Lauf vereinbarter Liefer- und Leistungsfristen beginnt mit dem Tage der Bestellung. Lieferung- und Leistungstermine sind verbindlich und deshalb genau einzuhalten.

4.2 Wird eine Überschreitung eines Liefertermins erkennbar, hat uns der Lieferant unverzüglich über den Grund und den verbindlichen Ersatztermin schriftlich zu unterrichten.

## 5. Erfüllungsort, Teillieferungen, Versand und Versicherungen

5.1 Erfüllungsort für sämtliche vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist die von uns angegebene Empfangsstelle.

5.2 Der Lieferant hat die Ware an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle auf eigene Kosten und Gefahr zu versenden.

5.3 Zur Annahme von nicht vereinbarten Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

5.4 Am Tage der Versendung ist an uns eine Versandanzeige/Lieferschein mit Angaben unserer Bestellnummer, der Menge und der genauen Warenbezeichnung und Teile-Nummer abzusenden: der Sendung ist ein Lieferschein mit den gleichen Angaben beizufügen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.

5.5 Der Lieferant hat die für den Vertrag fertig gestellten und zur Abholung bereitgestellten Waren gegen zufälligen Untergang (insbesondere durch Brand und Diebstahl), zufällige Verschlechterung und schuldhaft Beschädigung zum Wiederbeschaffungswert auf seine Kosten zu versichern.

5.6 Wir können die Entgegennahme von Liefergegenständen verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige, außerhalb unseres Willens liegende Umstände (auch Arbeitskämpfe) uns die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. In solchem Fall hat der Lieferant den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

## 6. Bestellungen und Unterlagen

6.1 Der Lieferant verwahrt von uns beigestellte Sachen (Material, Stoffe etc.) unentgeltlich für uns. Der Lieferant haftet für Verlust oder Beschädigung beigestellter Sachen und hat uns von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen unverzüglich zu unterrichten.

6.2 Von uns beigestellte Sachen werden in unserem Auftrag bearbeitet und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht in

unserem Eigentum stehendem Sachen, steht uns das Miteigentum an der neu hochgestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Bestellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeter Sachen sowie der Aufwendungen des Lieferanten für deren Verarbeitung steht. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung unser Eigentum untergehen würde.

6.3 Der Lieferant hat uns auf seine Kosten rechtzeitig vor Beginn der Fertigung ausführliche Unterlagen über die von ihm zu liefernden Bauteile zu übergeben. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass wir bei der Benutzung dieser Unterlagen durch gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten oder Dritter nicht beschränkt werden.

6.4 Unsere Technologie und unser Know-how sowie alle hierauf bezüglichen von uns erstellten mündlichen oder zeichnerischen Ratschläge und Informationen sind vertraulich und bleiben unser geistiges und körperliches Eigentum. Der Lieferant wird diese nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergeben. Alle dem Lieferanten übergebenen Unterlagen sind nach Beendigung des Vertrages an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

## 7. Rechnungen

7.1 Der Lieferant hat uns Rechnungen nach Erbringen der vertragsmäßigen Leistung für jede Bestellung in zweifacher Ausfertigung gesondert einzureichen. Jede Rechnung hat unsere Bestell- und Teilenummer mit Datum zu erhalten und die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen. Die Mehrwertsteuerident-Nr. ist anzugeben. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig, so kommen wir bis zur Vervollständigung oder Berichtigung der Rechnung nicht in Zahlungsverzug.

7.2 Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an GenSys. Bei vorzeitiger Abnahme der Liefergegenstände beginnt die Zahlungsfrist ab Liefertermin gemäß der Bestellung oder ab Rechnungseingang zu laufen – je nachdem, welches Datum das spätere ist.

7.3 Zahlungen können mittels Scheck oder Banküberweisung erfolgen, wobei es ausreichend ist, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei dem Bankinstitut in Auftrag gegeben wurde.

7.4 Bei der Begründung des Zahlungsverzugs kann der Zugang einer Rechnung oder anderen Zahlungsaufforderung nicht durch den Empfang der Kaufsache ersetzt werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

7.5 GenSys kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang geltend machen.

7.6 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Leistungsvergünstigungen.

## 8. Abtretung und Aufrechnung

8.1 Ohne unsere schriftliche Einwilligung ist der Lieferant nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Lieferanten wird hierdurch die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, dass eine Aufrechnung durch uns auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen zulässig ist.

8.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Lieferanten ist nur zulässig, soweit diese Forderungen von uns anerkannt und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.3 Wegen etwaiger Gegenansprüche aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung darf der Lieferant seine Leistungen weder verweigern noch sie zurückhalten.

## 9. Gewährleistung

9.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung.

9.2 Soweit wir anhand uns zugesandter Zeichnungen die Einbaumaße und die allgemeinen technischen Angaben überprüft und die Gegenstände zur Serienfertigung freigegeben haben, entbindet dieses den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere nicht auf die ausreichende Dimensionierung und die richtige Auswahl der eingesetzten Werkstoffe.

9.3 Bei einem Kauf, der für uns und den Lieferanten ein Handelsgeschäft ist, steht uns für die Anzeige von offensichtlichen Mängeln, Falschlieferrung oder Mengenfehler (§ 377 HGB) mindestens eine Frist von 15 Werktagen zur Verfügung.

9.4 Weist ein Liefergegenstand einen Mangel im Sinne der Ziff. 9.1 auf, so können wir entweder gegen Rückgabe des mangelhaften Liefergegenstandes die unverzüglich und für uns unentgeltliche Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes oder eine angemessene Minderung der von uns zu erbringenden Gegenleistung (z. B. Kaufpreis, Werklohn o.ä.) oder die für uns kostenfreie Beseitigung der Mängel verlangen.

9.5 Kommt der Lieferant seinen Gewährleistungsverpflichtungen gemäß unseren Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen nicht unverzüglich nach oder verweigert er die Erfüllung dieser Verpflichtung, so können wir ohne weitere Fristsetzung die gesetzliche Gewährleistungsrechte geltend machen. In dringenden Fällen sind wir auch ohne vorherige Benachrichtigung des Lieferanten berechtigt, einen mangelhaften Liefergegenstand auf seine Kosten auszubessern oder uns auf seine Kosten von dritter Seite Ersatz zu beschaffen.

9.6 Unser Anspruch auf Nachbesserung/Ersatzlieferung sowie die uns wegen des Mangels zustehende Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verjähren, sofern nicht der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat, in 24 Monaten ab Übergabe des Liefergegenstandes an die von uns angegebene Empfangsstelle. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe der Liefergegenstände an die von uns angegebene Empfangsstelle. Für nachgebesserte oder ersetzte Liefergegenstände beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung

der Nachbesserung oder mit der erneuten Inbetriebnahme beim Endverbraucher neu zu laufen.

9.7 Bei Liefergegenständen, die auf Schiffen eingebaut werden, beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel, mit der Ablieferung des Schiffes an den Kunden des Auftragsgebers. Soweit eine Abnahme der Lieferung und Leistungen durch den Auftraggeber vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit dieser.

## 10. Dokumentation

10.1 Bei den in technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung gekennzeichneten Sicherheitsteilen, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bzgl. der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstest ergeben haben. Die Prüferunterlagen sind 12 Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen.

10.2 Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichen Umfang zu verpflichten.

10.3 Soweit unsere Kunden oder Behörden zur Nachprüfung und Sicherheit der Qualität Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Lieferanten verlangen, erklärt sich dieser auf unser Bitten bereit, ihnen in seinem Betrieb Einblick zu gewähren und jede zumutbare Unterstützung zu geben.

## 11. Haftung

11.1 Wir haften bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Außerhalb solcher Pflichten ist unsere Haftung dem Grunde nach auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und der Höhe nach auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.

11.2 Für die Haftung des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in diesen Lieferbedingungen etwas anderes vereinbart wurde.

11.3 Der Lieferant ist ferner verpflichtet:

- bei der Entwicklung und Herstellung des Liefergegenstandes dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten
- alle zwingenden Rechtsvorschriften einzuhalten
- vor Auslieferung des Produktes eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchzuführen
- alle zur Erfüllung dieser Pflichten getroffenen Maßnahmen hinreichend zu dokumentieren, diese Dokumentation 12 Jahre lang aufzubewahren und uns jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren
- sollten wir wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so hat uns der Lieferant von dieses Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch die von dem Lieferanten gelieferten Rohstoffe, Teilprodukte oder durch die von dem Lieferanten erbrachten Leistungen verursacht worden ist.
- und auf erstes schriftliches Anfordern etwaiger Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten und vom Lieferanten (mit) zu vertretenden Rückrufaktion ergeben.

## 12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

12.2 Werden wir von einem Dritten gemäß vorstehender Ziff. 12.1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen.

## 13. Ersatzstellung

13.1 Der Lieferant hat die Versorgung mit Ersatzteilen für die im Vertrag vereinbarte Zeit sicherzustellen.

13.2 Jegliche Änderung der Teile, insbesondere Konstruktion, Nummerierung und Kennzeichnung sind uns rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben.

## 14. Rücktritt und Kündigung

14.1 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir jederzeit berechtigt, den mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund der uns zum Rücktritt vom Vertrag oder zu dessen Kündigung berechtigt, ist insbesondere gegeben, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Konkurs- oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder wenn die Erfüllung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

14.2 Werden vom Lieferanten wiederholt mangelhafte Ware geliefert, so sind wir bei sukzessiv-Lieferungsverträgen zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

## 15. Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen erforderlichen Daten des Lieferanten und einzelner Verträge über EDV speichern und lediglich für eigene Zwecke verwenden.

## 16. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechsel oder Schecks – ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr das Amtsgericht Wismar und das Landgericht Schwerin. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sind ausgeschlossen.

## 17. Auslegung

Falls es bei der Auslegung des Wortlautes der englischen Ausgabe Meinungsverschiedenheiten gibt, ist die Auslegung des deutschen Wortlautes maßgebend.